

Thomas Mazzurana

# Über die Rechtfertigung der Scheidung

Wandel und Kontinuität  
von Ehescheidungskursen



Springer VS

---

# Über die Rechtfertigung der Scheidung

---

Thomas Mazzurana

# Über die Rechtfertigung der Scheidung

Wandel und Kontinuität von  
Ehescheidungskursen

 Springer VS

Thomas Mazzurana  
St. Gallen, Schweiz

Überarbeitete Fassung der zugl. Dissertation Universität St. Gallen, Schweiz, 2016

ISBN 978-3-658-22678-7                      ISBN 978-3-658-22679-4 (eBook)  
<https://doi.org/10.1007/978-3-658-22679-4>

Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten sind im Internet über <http://dnb.d-nb.de> abrufbar.

Springer VS

© Springer Fachmedien Wiesbaden GmbH, ein Teil von Springer Nature 2018

Das Werk einschließlich aller seiner Teile ist urheberrechtlich geschützt. Jede Verwertung, die nicht ausdrücklich vom Urheberrechtsgesetz zugelassen ist, bedarf der vorherigen Zustimmung des Verlags. Das gilt insbesondere für Vervielfältigungen, Bearbeitungen, Übersetzungen, Mikroverfilmungen und die Einspeicherung und Verarbeitung in elektronischen Systemen.

Die Wiedergabe von Gebrauchsnamen, Handelsnamen, Warenbezeichnungen usw. in diesem Werk berechtigt auch ohne besondere Kennzeichnung nicht zu der Annahme, dass solche Namen im Sinne der Warenzeichen- und Markenschutz-Gesetzgebung als frei zu betrachten wären und daher von jedermann benutzt werden dürften.

Der Verlag, die Autoren und die Herausgeber gehen davon aus, dass die Angaben und Informationen in diesem Werk zum Zeitpunkt der Veröffentlichung vollständig und korrekt sind. Weder der Verlag noch die Autoren oder die Herausgeber übernehmen, ausdrücklich oder implizit, Gewähr für den Inhalt des Werkes, etwaige Fehler oder Äußerungen. Der Verlag bleibt im Hinblick auf geografische Zuordnungen und Gebietsbezeichnungen in veröffentlichten Karten und Institutionsadressen neutral.

Gedruckt auf säurefreiem und chlorfrei gebleichtem Papier

Springer VS ist ein Imprint der eingetragenen Gesellschaft Springer Fachmedien Wiesbaden GmbH und ist ein Teil von Springer Nature

Die Anschrift der Gesellschaft ist: Abraham-Lincoln-Str. 46, 65189 Wiesbaden, Germany

# Vorwort

Der Soziologe muss sich, wie Émile Durkheim in den „Regeln der soziologischen Methode“ (1991: 91) schreibt, im Prozess der Forschung „auf Entdeckungen vorbereiten, die ihn überraschen und außer Fassung bringen werden“. Die Arbeit am vorliegenden Buch war eine solche aussergewöhnliche Erfahrung: ein Einblick in die intimen Berichte von Scheidungsbetroffenen über die Erosion ihrer ehelichen Beziehung, die spärlich vom Glück berichten, sondern vielmehr Zeugnis ablegen von Gewalt, Schmerz und Leid, von enttäuschten Erwartungen und verpassten Gelegenheiten. Es sind Einsichten, die nur die soziologische Objektivierung vom empathischen Mitleiden in wissenschaftliche Erkenntnis wandeln kann.

Bedanken möchte ich mich bei denjenigen Menschen, die mir stets mit grossem Interesse an meiner Forschung begegneten und mit Rat und Tat zu Seite standen. Namentlich Prof. Franz Schultheis und Prof. Thomas S. Eberle, zudem den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern des Soziologischen Seminars der Universität St. Gallen.

Ebenso möchte ich mich zutiefst bei Eva-Maria sowie meinen Eltern Karl-Heinz und Lydia bedanken, die mich stets liebevoll auf meinem Weg unterstützt haben.

St. Gallen, im April 2018

Thomas Mazzurana

# Inhalt

Vorwort.....	V
Inhalt .....	VII
<b>1 Einleitung.....</b>	<b>1</b>
1.1 Anlass der Studie.....	2
1.2 Scheidung im Spannungsverhältnis zwischen Zweierbeziehung, Familie und staatlicher Institution .....	4
1.3 Scheidung als Praxis der Rechtfertigung .....	6
1.4 Provisorische Fragestellung und Vorgehensweise.....	8
<b>2 Zur Soziologie der Scheidung .....</b>	<b>11</b>
2.1 Familiensoziologische Theorien der Ehescheidung.....	11
2.1.1 Makroebene: Die Struktur der Familie und ihre Funktionen für die Gesellschaft .....	12
2.1.2 Individualebene: Ehe und Scheidung als (subjektiv-)rationale Entscheidung .....	16
2.1.3 Beziehungsebene: Familiäre Interaktionen und die eheliche Konstruktion der Wirklichkeit.....	20
2.2 Empirische Befunde zur Ehescheidung .....	24
2.2.1 Strukturelle Indikatoren und Barrieren der Scheidung .....	24
2.2.2 Scheidungsursachen aus der subjektiven Sicht der Betroffenen.....	30
2.3 Fazit: Kritik und Forschungslücken.....	32
<b>3 Die Institution der Scheidung und ihre Diskurse im historischen Wandel .....</b>	<b>37</b>
3.1 Ehe und Scheidung in der antiken Welt der Familie.....	38
3.2 Die Ehe als spirituelle Übereinkunft zwischen Mann und Frau .....	40
3.3 Die „Verweltlichung“ der Ehe im Zeitalter der Aufklärung .....	46
3.4 Ehe und Scheidung im 19. und beginnenden 20. Jahrhundert .....	48
3.5 Fazit.....	55
<b>4 Die „Umbruchzeit“ von Familie und ihrer Regulierung.....</b>	<b>57</b>
4.1 Zur soziologischen Diagnose der „Umbruchzeit“ .....	58
4.1.1 Individualisierung.....	59
4.1.2 Deinstitutionalisierung.....	62
4.1.3 Kontraktualisierung.....	64
4.1.4 Das Projekt Familie.....	65
4.2 Zur Demografie der Familie und ihrer institutionellen Regulierung.....	67
4.3 Legitimitätskrisen und der Imperativ zur Rechtfertigung .....	69

<b>5</b>	<b>Die Theorie der Rechtfertigung .....</b>	<b>71</b>
<b>6</b>	<b>Fragestellung und Methodik .....</b>	<b>79</b>
	6.1 Forschungsinteresse .....	79
	6.2 Die Theorie der Rechtfertigung als wissenssoziologisches Forschungsprogramm .....	82
	6.3 Empirische Forschungsstrategie: Wissenssoziologische Diskursanalyse .....	83
	6.4 Methodisches Vorgehen .....	85
	6.4.1 Die inhaltliche Erschliessung von Diskursen .....	85
	6.4.2 Datenquellen .....	88
<b>7</b>	<b>Diskursive Rechtfertigungen der Scheidung im Schweizerischen Parlament .....</b>	<b>95</b>
	7.1 Politik als diskursive Praxis der Rechtfertigung .....	96
	7.2 Die Rekonstruktion der politischen Diskurse im Schweizerischen Parlament .....	98
	7.2.1 Die Botschaft über die Änderung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches .....	98
	7.2.2 Die Parlamentsdebatten zur Revision des Scheidungsrechts .....	105
<b>8</b>	<b>Diskursive Rechtfertigungen der Scheidung vor Gericht .....</b>	<b>121</b>
	8.1 Ehescheidung als diskursive Praxis der Rechtfertigung .....	121
	8.2 Drei exemplarische Fälle .....	122
	8.3 Thematische Achsen der Rechtfertigungsdiskurse .....	128
<b>9</b>	<b>Fazit: Wandel und Kontinuität von Scheidungsdiskursen und ihren normativen Bezügen .....</b>	<b>159</b>
	9.1 Zusammenfassung der bisherigen Ergebnisse .....	159
	9.2 Normative Ordnungen im politischen Diskurs im Schweizerischen Parlament .....	163
	9.3 Normative Ordnungen in der diskursiven Rechtfertigungspraxis vor Gericht .....	168
	9.4 Wandel und Kontinuität von Rechtfertigungen der Scheidung .....	170
	9.5 Ausblick .....	174
	Literaturverzeichnis .....	175



# 1 Einleitung

Die Ehescheidung als juristische Auflösung der Ehe hat sich am Ende des 20. Jahrhunderts von einer stark stigmatisierten gesellschaftlichen Ausnahme zu einem Phänomen in Lebensläufen entwickelt, das als biografisch weitreichendes Ereignis einen Grossteil der Bevölkerung westlicher Gesellschaften betrifft. Lange Zeit war sie kein Massenphänomen, sondern blieb auf Einzelfälle beschränkt. Erst in den modernen Gesellschaften hat der Anteil der von Scheidung Betroffenen kontinuierlich zugenommen. Die Schweiz bildet dabei keine Ausnahme: so lag die Scheidungsziffer<sup>1</sup> zu Beginn der 2000er Jahre bei über 50 Prozent, während sie bis in die 1970er Jahre keine 15 Prozent betrug.

Verändert haben sich im Laufe der Geschichte auch die rechtlichen Möglichkeiten, die eine Scheidung überhaupt als realistische Möglichkeit erscheinen lassen. Mussten früher ganz besondere Umstände vorliegen, die einen solchen Schritt legitimieren konnten, haben sich im 19. und 20. Jahrhundert die gesetzlichen Rahmenbedingungen insofern gewandelt, als die legitimen Scheidungsgründe kontinuierlich ausgeweitet wurden, womit die Aufkündigungsmöglichkeiten der Ehe deutlich grösser geworden sind (Hill/Kopp 2013: 225). Die Scheidung war als „der rituelle und formal/rechtlich und somit an bestimmte öffentliche Vorschriften gebundene Vorgang der Eheauflösung“ (Nave-Herz 2013: 169) immer wieder Gegenstand von Konflikten, insbesondere um die Frage, welche gesellschaftlichen Akteure als legitimiert gelten, den Bund der Ehe zu schliessen und zu trennen. Ebenso war und ist die Frage nach den legitimen Gründen, die eine Scheidung rechtfertigen, stets eine umstrittene (Nave-Herz 2013: 28).

Die Entwicklung der Scheidungsraten in den westlichen Gesellschaften ist vor dem Hintergrund der massiven sozialen Veränderungen seit dem Ende des 19. Jahrhunderts zu verstehen. Insbesondere seit den 1960 Jahren hat sich der soziale Wandel intensiviert und sich in unterschiedlicher Weise auf die Struktur der Familie und das Verhältnis der Geschlechter und Generationen ausgewirkt. Im soziologischen Diskurs werden diese Metamorphosen mit Begriffen wie „Individualisierung“ oder dem „neuen Geist des Kapitalismus“ gefasst. Die sozialen „Umbrüche“ haben zu einer „Normalisierung der Scheidung“ (Beck-Gerns-

---

<sup>1</sup> Die zusammengefasste Scheidungsziffer gibt den durchschnittlichen Prozentanteil der Ehepaare an, die sich im Laufe der Zeit scheiden lassen würden, wenn sie das Scheidungsverhalten wie im Beobachtungsjahr aufweisen. Hat die Ziffer wie im Jahr 1999 einen Wert von 50,5 Prozent, würde unter den Scheidungsverhältnissen des Jahres 1999 etwas mehr als die Hälfte der Ehen geschieden werden.



heim 2010: 45) geführt, die mit einer Legitimitätskrise der Ehe und dem Verlust ihrer normativen Monopolstellung einhergeht. Gleichzeitig büsst der Staat seine legitimatorische Funktion in „Familienangelegenheiten“ immer mehr ein; er kann die normative Arbeit der Sinnggebung nicht länger umfassend erfüllen und muss seine gesetzgeberischen Reformen und damit den „Geist der Gesetze“ zunehmend rechtfertigen.

Die Soziologie hat sich mit Scheidung als gesellschaftlichem Phänomen erst relativ spät auseinandergesetzt. Zum Thema wurde sie im 20. Jahrhundert, als die Scheidungsraten in den westlichen Ländern anstiegen und sie nicht weiter als Problem von „Randgruppen“ betrachtet wurde. In der empirischen Forschung wird versucht, die Zunahme der Scheidungszahlen im Zeitverlauf und die ursächlichen Bedingungen zu erklären. Zudem werden die Ehescheidungsfolgen insbesondere auf Kinder untersucht (Nave-Herz 2013: 170).

Die vorliegende Arbeit schliesst an diesen soziologischen Diskurs an, wählt aber einen anderen Zugriff auf den Gegenstand. Sie interessiert sich in verschiedenen institutionellen Feldern für Diskurse, die die Ehescheidung zum Thema haben. Sie untersucht mit Rückgriff auf Luc Boltanskis Theorie der Rechtfertigung, welche Rechtfertigungen der Scheidung von unterschiedlichen Akteuren diskursiv vorgebracht werden und auf welche normativen Ordnungen dabei typischerweise Bezug genommen wird. Sie will damit einen Beitrag zur Soziologie der Scheidung leisten, der in einer wissenssoziologischen Perspektive Rechtfertigungsmuster und damit soziale Repräsentationen und Deutungen von Scheidung zum Gegenstand hat.

## **1.1 Anlass der Studie**

Die vorliegende Studie ist Ergebnis der Auseinandersetzung mit offenen Fragen, die sich im Anschluss an ein Forschungsprojekt entwickelt haben, an dem der Autor beteiligt war. Das Projekt „Familienbildung und Arbeitsmarktpartizipation im Lichte von Sozialversicherungsreformen“ wurde vom Schweizerischen Nationalfonds zur Förderung der wissenschaftlichen Forschung (SNF) unterstützt und im Rahmen des Nationalen Forschungsprogramms NFP60 „Gleichstellung der Geschlechter“ in den Jahren 2010 bis 2013 durchgeführt. Ziel der beteiligten 21 Projekte war es, neue Erkenntnisse darüber zu gewinnen, unter welchen Bedingungen Gleichstellungspolitik entsteht und wie sie realisiert wird. Es sollte evaluiert werden, wie wirksam aktuelle Strategien, Programme und Massnahmen in diesem Bereich sind. Dabei wurden auch Politikfelder berücksichtigt, die sich

nicht explizit auf die Förderung der Gleichstellung beziehen. Zudem sollten die komplexen Ursachen dafür untersucht werden, warum Ungleichheiten im Verhältnis der Geschlechter zueinander fortbestehen.

Die Frage nach der Auswirkung rechtlicher Interventionen mit sozialpolitischer Zielsetzung im Binnenraum privater Lebensformen stand im Zentrum des Forschungsprojektes „Familienbildung und Arbeitsmarktpartizipation im Lichte von Sozialversicherungsreformen“. In diesem interdisziplinär durchgeführten Projekt, an dem Forscherinnen und Forscher der Universität St. Gallen aus den Fachbereichen Ökonomie und Soziologie beteiligt waren, wurden zwei gleichstellungspolitisch motivierte Sozial- und Familienrechtsreformen untersucht. Die 10. Revision der Alters- und Hinterlassenenversicherung (in Kraft seit dem 1. Januar 1997) und die Revision des Scheidungsrechts (in Kraft seit dem 1. Januar 2000) wurden vor dem Hintergrund der neuen Verfassungsbestimmung des Grundsatzes der Gleichberechtigung von Mann und Frau konzipiert, welche 1981 in der Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft verankert wurde.

Die ausgearbeiteten Fragestellungen des Projektes waren im Antrag zuhanden des SNF bereits formuliert und die Datenquellen vorgegeben, als der Autor zum Projektteam gestossen ist. Als wirtschaftswissenschaftliches Projekt entworfen, standen Fragestellungen theoretisch-ökonomischer Natur im Vordergrund – mit einer Deutungshoheit der Ökonomie über den Gegenstand. So wurde etwa gefragt, inwiefern sich der Spielraum für Frauen im Sinne einer finanziellen Ressource durch die Umverteilung der Altersvorsorge verändert hat oder sich die Revisionen auf das Arbeitsangebot und die Arbeitsteilung von Ehepartnern ausgewirkt haben (Schultheis et al. 2014).

Die Frage, wie Ehescheidung konzeptuell zu fassen ist, führte durchgängig zu Diskussionen im Projektteam. Die ökonomische und soziologische Perspektive auf den Gegenstand unterschied sich nicht nur in der Fragestellung, sondern auch in der Herangehensweise und dem methodologischen Standpunkt. Für die Ökonomie stellt der methodologische Individualismus die bis heute einflussreichste Position dar. Sein Kernargument lautet, „dass nur Individuen und individuelle Entscheidung als erklärende Prinzipien herangezogen werden dürfen.“ Der Ansatz „lehnt die Annahme der Existenz überindividueller Realitäten und kollektive Entitäten, die selbst Ziele oder Intentionen haben könnten, ab.“ (Diaz-Bone 2015: 331) Die Soziologie hat sich früh gegen diese Art von Reduktionismus gewandt, der das Soziale auf die Analyse psychischer Prozesse zurückführt und zugleich individuelle Rationalität und individuelle Spontaneität überbewertet und nicht imstande ist, Institutionen in die Erklärung einzubeziehen (Diaz-Bone 2015: 331).

Die vorliegende Arbeit verfolgt hingegen den Anspruch, der Ehescheidung als gesellschaftlichem Phänomen in seiner vielfältigen Form gerecht zu werden. Mit Marcel Mauss (1967: 17f.) kann Ehescheidung als totaler sozialer Tatbestand betrachtet werden, in welchem alle Arten von Institutionen gleichzeitig zum Ausdruck kommen: rechtliche, religiöse, moralische sowie ökonomische. Scheidung ist eingebettet in die staatliche Regulierung familialer Beziehungen, sie ist als Institut abhängig von Fragen der Legitimität, davon, welcher Scheidungsgrund legitimerweise als vorbringbar gilt.

## **1.2 Scheidung im Spannungsverhältnis zwischen Zweierbeziehung, Familie und staatlicher Institution**

Scheidung ist als gesellschaftliches Phänomen eingebettet in normative und rechtliche, die Familie wie auch die staatlichen Institutionen betreffende Zusammenhänge. Eine Soziologie der Scheidung muss die Vielgestalt dieses Phänomens berücksichtigen. Zugleich ist die Scheidungssoziologie im allgemeinen Feld der Soziologie verortet und es gilt, ihren Platz im Verhältnis zu anderen Teilbereichen der Soziologie zu reflektieren. Die Frage gilt zu klären, inwiefern sie das Verhältnis der Gegenstände Familie, Ehe und der institutionellen Möglichkeit der Auflösung von Ehe bestimmt. Ist Scheidungssoziologie eine Teilmenge der Familiensoziologie? Ist sie Teil einer Soziologie der Paarbeziehung? Oder ist Scheidungssoziologie vielmehr als eine politische Soziologie, das heisst als eine Soziologie des Staates und der Institution der Ehe, zu fassen?

Ehe und Scheidung wurden in der Familiensoziologie bis weit ins 20. Jahrhundert tendenziell vernachlässigt. Das Thema der Familiensoziologie war – wie die Bezeichnung nahelegt – die Familie, die vorwiegend um die Eltern-Kind-Beziehung konzeptualisiert wurde. Fiel der Blick auf die Ehe, dann primär aus dem Blickwinkel der Familie. „Die Ehe wurde – und wird z. T. auch weiterhin – lediglich als ein kurzer und dadurch auch unbedeutender Vorlauf zu einer als dem ‚eigentlichen Zweck‘ oder ‚eigentlichen Motiv‘ aufgefassten Familienbildung angesehen.“ (Lenz 2009a: 11) So verweist etwa Hermann L. Gukenbiehl (1986: 55 zit. n. Lenz 2009a: 11) auf den Zusammenhang zwischen Ehe und vorhandenen Kindern wenn er die Ehe „nach traditioneller und im Zivilrecht vorherrschender Auffassung“ definiert als „eine (relativ) dauerhafte und rechtlich legitimierte Lebens- und Sexualgemeinschaft zweier (ehe-)mündiger verschiedengeschlechtlicher Partner, die den Vorsatz haben, die von der Frau geborenen Kinder rechtsverbindlich als die eigenen anzuerkennen“.

Mit dem Wandel des Verhältnisses von Ehe und Familie nahmen am Ende des 20. Jahrhunderts die Veröffentlichungen zu, die eine stärkere terminologische und thematische Trennung von Ehe und Familie forderten (Nave-Herz 2013: 13). Wie etwa Hartmut Tyrell anschaulich macht (siehe dazu Kapitel 4.1.2), bricht der Verweisungszusammenhang von Ehe und Familie im 20. Jahrhundert auf und es wird beides unabhängig voneinander möglich. Diesem Sachverhalt will die zeitgenössische Familiensoziologie gerecht werden. Ein Beispiel für diese terminologische und thematische Trennung sind die Arbeiten von Karl Lenz (2009a), der unabhängig vom Institut der Ehe eine Soziologie der Zweierbeziehung betreibt.

Scheidungssoziologie ist aber auch zugleich eine politische Soziologie. Scheidung als formelle juristische Auflösung einer Ehe ist eingebettet in die institutionelle Regulierung von Familie durch den Staat. Ihm kommt es seit dem 19. Jahrhundert zu, über die Voraussetzungen einer Ehescheidung zu befinden, die Folgen der Scheidung zu regeln und die Ehe aufzulösen. Insofern ist die verschiedentlich vorgebrachte These der Privatisierung des modernen Familienlebens irreführend, da die Familie von einer immer größeren Zahl staatlicher und institutioneller Interventionen begleitet wird (de Singly 1994: 14). Bereits bei Émile Durkheim findet sich am Ende des 19. Jahrhunderts die Feststellung, dass die Familie zu einer untergeordneten Instanz des Staates wird (Lenoir 1988: 369). „Gesellschaftliche Regelungen und Instanzen wirken in die Familien hinein und nehmen auf die innerfamilialen Beziehungen maßgeblich Einfluss. Die Verrechtlichung der Familie und Erziehung hat ein beträchtliches Maß erreicht. Durch sie werden einklagbare Verantwortlichkeiten und Rechte der Familienmitglieder einander gegenüber definiert und sogar Grundsätze elterlicher Erziehung bestimmt [...], auch wenn dem Elternwillen eine hohe Priorität beigemessen wird.“ (Huinink/Konietzka 2007: 187) Ebenso weist Pierre Bourdieu auf die wirkmächtige Instanz des Staates hin: „Die staatliche Sicht (der *nomos*, diesmal im Sinne von *Gesetz*) ist zutiefst in unsere Sicht der Familienangelegenheiten eingegangen, und noch unser privatestes Verhalten hängt von staatlichen Maßnahmen wie der Wohnungspolitik oder, direkter, der Familienpolitik ab.“ (Bourdieu 1998: 136) Mit Hilfe der standesamtlichen Vorgänge „vollzieht der Staat Tausende von Setzungsakten, die die Familienidentität als eines der mächtigsten Prinzipien der Wahrnehmung der sozialen Welt und eine der realsten sozialen Einheiten begründen.“ (Bourdieu 1998: 136) Das Private der Familie ist als Produkt einer langen rechtlich-politischen Konstruktionsarbeit eine öffentliche Angelegenheit. Will man die Scheidung in seiner „Totalität“ begreifen, ist die Berücksichtigung des Staates und seiner institutionellen Regulierung von Familie, Ehe und Scheidung unerlässlich.

Die Soziologie der Scheidung beleuchtet ihren Gegenstand also aus drei Perspektiven: sie ist eine Soziologie der Familie, eine Soziologie der Paarbeziehung und auch eine politische Soziologie der institutionellen Regulierung von Ehe und ihrer Auflösung.<sup>2</sup>

### 1.3 Scheidung als Praxis der Rechtfertigung

Eine Scheidung scheint zunächst eine höchst „private“ Angelegenheit zweier Menschen zu sein, die selbst die Verantwortung für das Scheitern ihrer Ehe tragen. Die Ehe ist heute eine freiwillig eingegangene institutionalisierte Verbindung. Sie ist nicht mehr wie die Familie eine „Form schicksalshafter sozialer Verbundenheit“ (Schultheis 1993: 416). Ehe wird nicht mehr durch Heiratsstrategien von Familienverbänden geregelt oder familialen wirtschaftlichen oder politischen Strategien untergeordnet, sondern erscheint vielmehr als „privates Arrangement“ (Boltanski/Thévenot 2007: 448) einer in beiderseitigem Einvernehmen geschlossenen Übereinkunft zwischen zwei Personen, die zuvorderst das Glück des Paares in den Mittelpunkt stellt. Zudem hat es den Anschein, dass der Ehebund, wenn es zur Scheidung kommt, aus „privaten“ Gründen wieder gelöst wird.

Eine Scheidung ist in der Regel das Ergebnis von Streitigkeiten und Auseinandersetzungen zwischen Ehepartnern. Der Streit als „Unterbrechung des Gangs der Dinge“ (Boltanski/Thévenot 2011: 44) bringt die Beteiligten in eine Situation, die eine Bewertung der bisherigen Beziehung veranlasst und sie zu expliziten Urteilen zwingt. Er ist der Moment, in dem die jetzige Situation als unbefriedigend bewertet wird und der augenblickliche Zustand nicht länger ertragen werden will. Dabei wird die Unzufriedenheit der anderen Person gegenüber geäußert, mit der man im gemeinsamen Handeln interagiert (Boltanski/Thévenot 2011: 44).

Eheliche und familiäre Beziehungen bauen auf einem geringen Grad an Reflexivität auf. Die Situationen, in denen sich die Partner befinden, werden nicht immerzu bewertet, das Gegenüber nicht ständig einer Kalkulation unterworfen. Die Personen befinden sich in einem „Regime der Liebe“ (*régime d'agapè*) (Bol-

---

<sup>2</sup> In einem gewissen Sinne ist Scheidungssoziologie auch eine historische Soziologie, wenn sie den Blick auf die Veränderungen der Institution und ihrer Rechtfertigungen werfen will. Die Soziologie als Gesellschaftsdiagnose bewegt sich generell in einem Spagat zwischen Zeitdiagnose und historischer Soziologie. Untersucht sie die unmittelbare Gegenwart, ist sie Zeitdiagnose, will sie durch den historischen Vergleich das Besondere der Moderne herausarbeiten, wird sie zur historischen Soziologie (Reckwitz 2016: 9).

tanski 2012: 69), in dem sich die Personen in der Gegenwart einrichten, „ohne permanent nach den Gewinnen und Verlusten von jedermann zu suchen.“ (Boltanski zit. n. Basaure 2008: 6) In Situationen des Streits kann sich dies in zweifacher Hinsicht ändern: die Unzufriedenheit zu zeigen, kann in einer „Szene“ münden, die bestimmt wird von Scharmützeln, Beleidigungen und Verletzungen nicht nur psychischer Art; der Streit kann in Gewalt umschlagen. Die „Szene“ kann aber auch, was häufiger geschieht, in eine Diskussion umschlagen, in der Kritiken, Vorwürfe und Klagen ausgetauscht werden; die Szene entwickelt sich zu einem Disput. „Das Wort ‚Szene‘ suggeriert häusliche Streitigkeiten, und ‚Disput‘ klingt nach Gerichtsverfahren. Erstere gelten als informell, während eine juristische Auseinandersetzung den Regeln des Rechtssystems unterliegt.“ (Boltanski/Thévenot 2011: 44)

Die Ehescheidung kann als ein solcher Fall aufgefasst werden: die Unzufriedenheit mit der eigenen Ehe hat sich in einem solchen Ausmass erhöht und ist in Situationen des Streits offenkundig geworden, dass die Ehepartner nicht mehr im Regime der Liebe miteinander interagieren, sondern im „Regime der Gerechtigkeit“ als Modus, dem sich Personen „bedienen, um einen Disput zu führen.“ (Boltanski/Thévenot 2011: 46) Das, was vorher kein Gegenstand bewussten Nachdenkens war, wird in diesem Modus nun reflexiv erfasst. Die Beteiligten sind gezwungen, „kalkulierte“ Argumente zu fabrizieren, um sich zu rechtfertigen.<sup>3</sup> Sie müssen in der Lage sein, ihre „Beweggründe der Unzufriedenheit als ‚privat‘ auszublenden und sich einer allgemein geteilten Definition annähern“ (Boltanski/Thévenot 2011: 46), die bestimmt, was von Relevanz ist. Sie nehmen dabei Bezug auf normative Prinzipien und allgemeine Gerechtigkeitsvorstellungen und mobilisieren dabei in ihrer Rechtfertigungspraxis soziale Repräsentationen und legitime Deutungen von dem, was eine Ehe normativ zu sein hat.

In diesem Sinne ist die Scheidung kein „privates Arrangement“, sondern eine höchst normative Sache, die legitimiert werden muss. Indem sie den Anspruch erhebt, generell rechtfertigbar zu sein (Boltanski/Thévenot 2007: 448f.), zeigen sich in der Rechtfertigungspraxis der Akteure legitime Normen und gesellschaftliche Deutungsvorgaben, die das Soziologische an der Scheidung darstellen und das Erfordernis ihrer soziologischen Betrachtung begründen.

---

<sup>3</sup> In der Scheidungssoziologie ist dieser Regimewechsel in anderer Form beschrieben worden: Hartmut Esser (2002b: 476) versteht eine „Ehekrise“ als Indikator für den „Übergang [...] in die ‚Reflexion‘ der Beziehung und die Aufmerksamkeit für Alternativen, wenn nicht schon für ein vollzogenes Re-Framing der Ehe“. Für Rosemarie Nave-Herz (et al. 1990: 58) „wird der letzte Schritt der Eheauflösung [überwiegend] nach rationalen Erwägungen getroffen“.

## 1.4 Provisorische Fragestellung und Vorgehensweise

Die vorliegende Arbeit untersucht, wie Ehepartner in der Situation vor Gericht ihr Scheidungsbegehren rechtfertigen, welche Argumente sie vor Gericht vorbringen und welche normativen Prinzipien sie mit ihrem Scheidungsanliegen verknüpfen. Dabei werden Deutungen und soziale Repräsentationen von Ehe, von Familie, ihrem Zusammenhalt, aber auch ihrer Desintegration, sichtbar.

Die Notwendigkeit, die Scheidung zu rechtfertigen, betrifft nicht nur Scheidungsbetroffene. Da die Scheidung als formelle juristische Auflösung einer Ehe eingebettet ist in die institutionelle Regulierung von Familie durch den Staat, ist sie selbst eine politisch umstrittene Institution, um deren Bedeutung und Funktion politische Akteure in symbolischen Kämpfen ringen. Dabei müssen sie – analog zu den Scheidungsbetroffenen vor Gericht – Argumente fabrizieren, die auf allgemeine Normen oder historisch generierte Gerechtigkeitsvorstellungen zurückgreifen. Politik ist dahingehend als eine Praxis der Rechtfertigung zu fassen, die in dieser Studie anhand eines Fallbeispiels untersucht wird. Ein Ziel ist zu zeigen, wie Scheidung im politischen Feld als dem „Ort schlechthin symbolischen Wirkens“ (Bourdieu 1991: 39) in der politischen Praxis der beteiligten Akteure gedeutet wird und wie sie die Scheidung betreffenden Gesetzesänderungen normativ begründen.

Von Interesse ist aber nicht nur eine Bestandsaufnahme der normativen Strukturen der Rechtfertigung, auf die Scheidungsbetroffene und politische Akteure in ihrer diskursiven Praxis zurückgreifen. Der historische Rückblick ermöglicht es, Veränderungen dieser Strukturen idealtypisch zu beschreiben.

Die vorliegende Arbeit ist als Fallbeispiel konzipiert: in zwei Institutionen der Schweiz werden in Dokumenten materialisierte Rechtfertigungsdiskurse in einem konkreten historischen Zeitabschnitt untersucht. In der Schweiz mussten sich bis zum Jahr 2000 die Scheidungswilligen vor Gericht rechtfertigen, mussten Gründe für ihren Wunsch angeben, sich scheiden zu lassen, konnten sich aber auch den Anschuldigungen des Partners bzw. der Partnerin stellen und Widerspruch einlegen. Die Äusserungen der Beteiligten sind dabei in Scheidungsakten festgehalten, deren Analyse die normativen Kriterien der Rechtfertigung sichtbar werden lässt.

Mitte der 1990er Jahre wurde im Schweizerischen Parlament ein neues Scheidungsrecht diskutiert und 1998 beschlossen. In den Debatten im Ständerat und Nationalrat wurde die Revision begründet und für oder gegen konkrete Gesetzesartikel argumentiert. In den Äusserungen der politischen Akteure, die diskursanalytisch untersucht werden, tritt gleichsam die Normativität des diskutierten Gegenstands zutage, wenn der „Geist der Gesetze“ verhandelt wird.

Die hier vorläufig präsentierte Fragestellung wird im sechsten Kapitel vor dem Hintergrund der Forschungslücken der das wissenschaftliche Feld prägenden Ansätze der Scheidungssoziologie reformuliert und präzisiert und vor dem Hintergrund der diskurstheoretischen Wendung der Theorie der Rechtfertigung präsentiert.

Das Buch gliedert sich in mehrere Kapitel: nach der Einleitung folgt ein Kapitel, das sich mit der soziologischen Beschäftigung mit dem Gegenstand der Scheidung auseinandersetzt, empirische Befunde präsentiert und Forschungslücken benennt. Das dritte Kapitel widmet sich einer historischen Betrachtung der Institution der Ehe bzw. ihrer Auflösung sowie den Diskursen ihrer Rechtfertigung. Das vierte Kapitel hat die „Umbruchzeit“ von Familie und ihrer institutionellen Regulierung zum Inhalt. Im fünften Kapitel wird der theoretische Hintergrund dargelegt, der sich aus einer empirisch ableitbaren Notwendigkeit zur Rechtfertigung von Scheidung ergibt. Im sechsten Kapitel werden die Fragestellung sowie die Methodologie und Vorgehensweise vorgestellt. Kapitel sieben und acht beinhaltet die empirische Analyse der Scheidungsdiskurse, zum einen der politischen Akteure im Schweizerischen Parlament, zum anderen der Scheidungsbetroffenen vor einem Gericht in der Schweiz. Im neunten Kapitel wird abschliessend die Frage nach dem Wandel und der Kontinuität der Rechtfertigungen der Scheidung behandelt.





## 2 Zur Soziologie der Scheidung

Im 20. Jahrhundert wurde die Ehescheidung zum Thema soziologischer Forschung. Die Perspektiven auf den Gegenstand sowie die Forschungsinteressen unterscheiden sich dabei beträchtlich. So wird zum einen versucht, die Zunahme der Scheidungszahlen im Zeitverlauf zu erklären sowie die heutigen verursachenden Bedingungen von Ehescheidungen zu analysieren. Zum anderen geraten die Ehescheidungsfolgen, vor allem im Hinblick auf Kinder, in den Blick der Untersuchungen (Nave-Herz 2013: 170).

Im ersten Abschnitt des Kapitels werden unterschiedliche soziologische Perspektiven auf den Gegenstand der Ehescheidung dargestellt. Im zweiten Abschnitt werden die Ergebnisse empirischer Studien präsentiert, die nach den Gründen der Ehescheidung fragen; die Forschung über die Folgen der Ehescheidung wird in dieser Arbeit nicht thematisiert. Schliesslich werden im dritten Abschnitt die Forschungslücken kritisch angesprochen.

### 2.1 Familiensoziologische Theorien der Ehescheidung

Wirft man einen Blick auf die bisherigen Forschungen zum Phänomen der Scheidung, zeigt sich, dass ihre soziologische Betrachtung in der Regel vor dem Hintergrund der Familiensoziologie und ihren Theorien und Fragestellungen betrieben wird. Deshalb kann in der folgenden Auseinandersetzung mit den verschiedenen soziologischen Ansätzen auch keine strikte Trennung zwischen der Ehe-, Familien- und Scheidungssoziologie vorgenommen werden (Nave-Herz 2013: 13). Familie, Ehe und Scheidung verweisen permanent aufeinander. Wer von Scheidung spricht, redet auch von der Ehe – die Institution geht ihrer Aufkündigung voran.

Die Herangehensweise an den Gegenstand der Scheidung ändert sich je nach theoretischem und empirischem Rüstzeug, über das die jeweilige familiensoziologische Perspektive verfügt. Der soziologische Blick auf die Familie ist dabei massgeblich für die Sichtweise auf den Gegenstand der Scheidung. Und so ist es nicht weiter verwunderlich, dass sich in den familiensoziologischen – und damit scheidungssoziologischen – Arbeiten die Entwicklungen der allgemeinen soziologischen Theorien im 20. Jahrhundert zeigen. Je nach Autorinnen und Autoren lassen sich dabei die in der Familiensoziologie üblichen Perspektiven

auf die Familie auf drei bzw. vier Forschungstraditionen zurückführen. Günter Burkart (2010: 129) nennt drei Theorie-Richtungen, die in den letzten zwanzig bis dreissig Jahren einen spürbaren Einfluss in der deutschsprachigen Familienforschung hatten: die Individualisierungstheorie, die Theorie funktionaler Differenzierung und die Rational-Choice-Theorien. Für Paul B. Hill und Johannes Kopp (2008: 65) lassen sich die familiensoziologischen Arbeiten auf vier Paradigmen zusammenfassen: Strukturfunktionalismus, symbolischer Interaktionismus, Austauschtheorien sowie Theorien der rationalen Wahl bzw. ökonomische Theorien. Johannes Huinink und Dirk Konietzka (2007: 14) sprechen von drei Perspektiven der Familiensoziologie: der Makro-, der Beziehungs- und der Individualebene.

### ***2.1.1 Makroebene: Die Struktur der Familie und ihre Funktionen für die Gesellschaft***

Mit Durkheim lässt sich der Begründer der modernen Familiensoziologie – nach René König (1976: 7) der erste mit einem brauchbaren Programm – einer Perspektive zuordnen, die auf einer Makroebene die Strukturen von Familie und ihren Wandel in den Blick nimmt und die Familie als soziale Institution oder gesellschaftliches Teilsystem begreift. In seiner „Einführung in die Soziologie der Familie“ schlägt er eine Soziologie vor, die das „vollständige System dieser Beziehungen, deren Gesamtheit das Leben der Familie ausmacht“ (Durkheim 1981: 56), beschreiben und erklären soll. Zu den Elementen des Systems zählt er die Blutsverwandten, die Eheleute, die Kinder sowie den Staat. Sein Interesse gilt der Frage, „wie diese Elemente funktionieren, d. h. welche Beziehungen sie untereinander verbinden.“ (Durkheim 1981: 56) Seine Vorgehensweise umfasst die Untersuchung des Rechts und der Sitten bzw. der Bräuche sowie die Analyse der Bevölkerungsstatistik (Durkheim 1981: 66).

Durkheim zufolge ist die Form der Familie von den grundlegendsten Bedingungen des historischen Entwicklungsprozesses abhängig (Durkheim 1978: 232). Als Ergebnis eines gesellschaftlichen Differenzierungsprozesses entsteht aus einem grossfamiliären Kontext die „desintegrierte Gattenfamilie“. Institutionen wie der Staat oder der Markt übernehmen vormalige Funktionen der Familie; die Familie bleibt aber als Basisinstitution der Gesellschaft erhalten.

Die institutionelle Möglichkeit der Ehescheidung ist für Durkheim ganz entscheidend für den Zustand der Familie. In dieser Möglichkeit sieht er den Anreiz, wenn nicht gar die Ursache für die Anomie der Ehe selbst. „Die parallele Entwicklung der Scheidungen und der Selbstmorde erklärt sich also aus der Anomie der Ehe, die durch die Scheidung möglich wird“ (Durkheim 1983: 314).

Hier zeigt sich eine für das 19. Jahrhundert typische normative Sichtweise auf die Ehescheidung. Durkheim (1983: 312) schreibt:

„Die Ehe ist dort, wo Scheidung möglich ist, und erst recht dort, wo Recht und Sitte sie bedeutend erleichtern, nur noch ein schwaches Abbild ihrer selbst. Sie ist weniger wert. Sie kann daher ihre heilsamen Einflüsse nicht im gleichen Maße ausüben. Die Grenze, die sie den Begierden gesetzt hat, ist nicht mehr ganz so starr. Sie hält die Leidenschaften nicht mehr so wirksam zurück, wenn sie so leicht zu erschüttern oder zunichte zu machen ist; folglich neigen diese auch mehr dazu, sich nach außen zu ergießen. Die Triebe finden sich dann mit den gegebenen Tatsachen weniger leicht ab. Ruhe und Seelenfrieden, die starken Bundesgenossen des Verheirateten, sind angekränkt.“

In den USA ist es mehrere Jahrzehnte später Talcott Parsons, Begründer des Strukturfunktionalismus, der Durkheims Ideen mit dem Konzept der „isolierten Kernfamilie“ (Parsons 1968: 91) weiterverfolgt. Für ihn sind die Familie (und die Ehe) und die in ihr erbrachten Leistungen von zentraler Bedeutung für den Bestand der Gesellschaft. Im Zuge der gesellschaftlichen Modernisierung und Differenzierung nimmt die funktionale Spezialisierung der Familie weiter zu. Der Familie kommen dabei bestimmte Funktionen zu (Nave-Herz 2013: 79ff.): so die Aufgaben der Reproduktion, der frühkindlichen Sozialisation und der Platzierung – das heisst der Zuweisung einer Person zu einer gesellschaftlichen Position innerhalb der hierarchischen Struktur der Gesellschaft – sowie die Freizeit- und Spannungsausgleichsfunktion. Der gesellschaftliche Wandel der Familie durch einen Prozess der Differenzierung zeigt sich in historischer Perspektive daran, dass die Leistungen von Ehe und Familie sich zunehmend auf Reproduktion, primäre Sozialisation und die emotionale Stützung der Familienmitglieder konzentrieren (Parsons 1955; Hill/Kopp 2006: 273).

Die Ehescheidung ist aus strukturfunktionalistischer Sicht eine notwendige soziale Einrichtung, die einen legitimen Fluchtweg bei den unvermeidlichen ehelichen Spannungen eröffnet (Goode 1960: 93; König 1978: 126). Sie stellt eine „Ventilinstitution“ dar, „um unerträgliche Spannungen in einer Partnerschaft, die bis zur gegenseitigen Zerstörung der Partner führen könnten, zu reduzieren.“ (Nave-Herz 2013: 169) In dieser Perspektive stellt die Scheidung kein dysfunktionales Element dar – im Gegenteil: Ehescheidungen sind funktional. Sie „ist also ein wesentlicher Bestandteil der sozialen Institutionen bestimmter Gesellschaften, demnach auch keine pathologische Erscheinung und auch kein ‚sozialer Krebschaden‘.“ (Goode 1960: 93) Die Einschränkung von Scheidungen, etwa durch das Scheidungsrecht, stellen in dieser Sichtweise eine Verstärkung des dysfunktionalen Elements dar. Vor diesem Hintergrund teilt Parsons